

4. Ein wichtiges politisches Anliegen der Amnestie besteht darin, Strafrechtsverletzern vorzeitig Gelegenheit zu geben, durch ehrliche Arbeit wieder geachtete Mitglieder sozialistischen Gesellschaft zu werden.

Nach der letzten Amnestie 1979 haben zwei Drittel der Amnestierten diese Chance genutzt.

Wer sich jedoch des Vertrauens der Gesellschaft nicht würdig erweist, indem er bis zum 7. Oktober 1990 erneut straffällig und wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, der muß die amnestierte Strafe zusätzlich "absitzen" bzw. das eingestellte Strafverfahren wird wieder aufgenommen und fortgeführt.

Die Amnestie darf zu keinem Nachlassen im Kampf gegen den Feind, bei der Erfüllung des Klassenauftrages des XI. Parteitages führen, besonders im Untersuchungshaftvollzug.